

Amtsblatt für die Gemeinde Emstek

Online gestellt und somit verkündet in Emstek am 17.02.2026

4. Jahrgang
Nr. 008 / 2026

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Öffnung von Verkaufsstellen in Emstek

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG¹) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG²) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG³) sowie Anlage 1 Ziffer 4.5 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz⁴) wird Folgendes verfügt:

1. Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG¹ dürfen die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 NLöffVZG¹ im Ort Emstek
 1. **am Sonntag, den 08.03.2026, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
(Forsythiensonntag),
 2. **am Sonntag, den 26.04.2026, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
(Hollandtag),
 3. **am Sonntag, den 19.07.2026, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
(Margarethenmarkt),
 4. **am Sonntag, den 18.10.2026, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr**
(Streetfoodfestival / früher Herbstkirmes)

geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NLöffVZG¹ kann die Gemeinde Emstek als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen des Ortsbereiches oder einer sie vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen - unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG¹ - an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Diesen erforderlichen Antrag hat der Handels- und Gewerbeverein Emstek (HGV Emstek) als berechtigte Vertretung der Verkaufsstellen und Ladengeschäfte am 13.01.2026 gestellt. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 NLöffVZG¹ kann die zuständige Behörde für Zulassungen nach Absatz 1 auf eine Jahresplanung hinwirken. Dem wird hiermit nachkommen.

Sinn und Zweck des NLöffVZG¹ ist es, einerseits den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage und der damit verbundenen Arbeitsruhe an diesen Tagen, andererseits sowohl den Interessen des Einzelhandels als auch den Interessen der Kundinnen und Kunden Rechnung zu tragen. Dabei soll ein Ausgleich zwischen den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Kundinnen und Kunden erfolgen. Mit der Möglichkeit einer Öffnung an vier Sonntagen pro Jahr in jedem Ortsbereich wird der Gesetzgeber dem vorgeannten Zweck gerecht.

Ein hohes gesellschaftliches Gewicht nimmt der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ein. Dieser ist im Grundgesetz⁵ unter Artikel 140 verankert und somit verfassungsrechtlich ein hohes Gut. Das NLöffVZG¹ bietet an Werktagen umfangreiche Zeiten für die Ladenöffnung ohne zeitliche Beschränkung. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NLöffVZG¹ darf in einer Gemeinde jedoch die Öffnung gemeindeweit für höchstens sechs Sonntage je Kalenderjahr zugelassen werden; dabei darf die Höchstzahl der Öffnungen in jedem Ortsbereich vier Sonntage nicht überschreiten. Mit den Öffnungen am 08.03.2026, 26.04.2026, 19.07.2026 und 18.10.2026 wird die Höchstzahl von vier Sonntagen je Ortsbereich nicht überschritten.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Verkaufsstellen im Ort Emstek in dem gesetzlich erlaubten fünfstündigen Zeitfenster, welches im vorliegenden Fall antragsgemäß von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr reicht, entspricht den Vorgaben des NLöffVZG¹.

Zu 1.1 – Forsythiensonntag

Die Verkaufsstellen sollen zum 08.03.2026 im Rahmen des „Forsythiensonntag“ öffnen. Der „Forsythiensonntag“ findet bereits seit 2003 statt und bietet verteilt über die gesamte Ortsmitte des Ortes Emstek ein buntes Programm. Viele Vereine und Gruppen aus der Gemeinde Emstek bieten Unterhaltungs-, Informations- und Mitmachmöglichkeiten sowie gastronomische Angebote auf den Straßen und Plätzen entlang der Hauptstraßen.

Der Forsythiensonntag prägt an diesem Sonntag die Ortsmitte und ist ein Anlass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG¹ zur Öffnung der Verkaufsstellen.

Zu 1.2 – Hollandtag

Die Verkaufsstellen sollen zum 26.04.2026 im Rahmen des „Hollandtag“ öffnen. Der Hollandtag bietet in der Ortsmitte des Ortes Emstek einen großen Markt mit einer Vielzahl verschiedener Beschicker aus dem Nachbarland. Dieser Sonntag soll für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Emstek zu einem neuen Familienfest erwachsen.

Der Hollandtag prägt an diesem Sonntag die Ortsmitte und ist ein Anlass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG¹ zur Öffnung der Verkaufsstellen.

Zu 1.3 – Margarethenmarkt

Die Verkaufsstellen sollen zum 19.07.2026 im Rahmen der an dem Wochenende stattfindenden Kirmesveranstaltung im Ort Emstek öffnen. Die aus früheren Kirchweihfesten entstandene Kirmesveranstaltung ist seit Jahrzehnten Tradition in Emstek. Die Kirmes bietet der örtlichen Bevölkerung, aber auch den zahlreichen Besucherinnen und Besuchern aus den Nachbargemeinden und -kreisen, eine Vielzahl an Unterhaltungsmöglichkeiten. Hierzu werden in der Ortsmitte Fahrgeschäfte, Imbissbuden und Getränkestände aufgebaut und durch ein attraktives Rahmenprogramm untermauert, welches für jede Generation ansprechend gestaltet ist.

Der Margarethenmarkt prägt an diesem Sonntag die Ortsmitte und ist ein Anlass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG¹ zur Öffnung der Verkaufsstellen.

1.4 – Streetfood-Festival (früher Herbstkirmes)

Die Verkaufsstellen sollen am 18.10.2026 im Rahmen des Streetfood-Festivals, welches die traditionell an diesem Wochenende stattfindende Herbstkirmes abgelöst hat, öffnen. Neben einer Vielzahl verschiedenster Verkaufs- und Probierstände für Speisen und Getränke bleiben aber auch noch Elemente einer klassischen Kirmes erhalten. Es gibt Fahrgeschäfte, Hüpfburgen, Aktionen zur Kinderbelustigung und vieles mehr. Alle Altersgruppen sollen vom bunten Angebot angesprochen werden; die örtliche Bevölkerung ebenso wie die zahlreichen Besucherinnen und Besuchern aus den Nachbargemeinden.

Die Veranstaltung prägt an diesem Sonntag die Ortsmitte und ist ein Anlass gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NLöffVZG¹ zur Öffnung der Verkaufsstellen.

Anhörung:

Die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde mit der Bekanntgabe am 29.01.2026 eröffnet. Einlassungen oder Einwände gegen diese Allgemeinverfügung wurden nicht vorgetragen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden ergibt sich aus § 1 NVwVfG² i. V. m. § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 4 VwVfG³. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Emstek, Am Markt 1, 49685 Emstek zu richten.

Emstek, den 17.02.2026

Michael Fischer, Bürgermeister

Fundstellen:

- 1) **NLöffVZG** = Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80)
- 2) **NVwVfG** = Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589)
- 3) **VwVfG** = Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- 4) **ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz** = Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 343)
- 5) **GG** = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III – Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist